

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 74 (2003)
Heft: 11

Anhang: Curaviva Newsletter
Autor: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

CURAVIVA

NEWSLETTER

CURAVIVA zur Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

Gestützt auf die Annahme der Parlamentarischen Initiative «Menschenwürdige Arbeitsbedingungen für Assistenzärzte» von Nationalrat Marc F. Suter und der diesbezüglichen Revision des Arbeitsgesetzes schickte das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eine vorgesehene Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) in die Vernehmlassung. Diese Teilrevision der ArGV 1 hat zum Ziel, die derzeit mit Bezug auf die Arbeits- und Ruhezeiten bestehenden Ungleichbehandlungen zwischen Spitälern und Kliniken mit öffentlich-rechtlichen und jenen mit privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen aufzuheben. Davon betroffen soll jedoch nicht nur die Berufsgruppe der Assistenzärztinnen und -ärzte sein. Vielmehr sieht die Revision des ArGV 1 vor, dass neu sämtliche in solchen Betrieben mit öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den arbeitsgesetzlichen Mindestvorschriften über Arbeits- und Ruhezeiten unterstehen sollen.

Im Rahmen der Vernehmlassung galt es aber aus der Sicht von CURAVIVA insbesondere zu prüfen, ob die neuen Bestimmungen von ArGV 1 ausschliesslich für Spitälern und Kliniken gelten, also für solche Betriebe, die unter ärztlicher Leitung «Kranke, Verunfallte, Rekonvaleszente, Wöchnerinnen oder Säuglinge» betreuen, oder ob die neuen Vorschriften allenfalls auch

für Heime mit öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen anwendbar sein könnten.

Gestützt auf die bestehenden Definitionen in Art. 15 (Krankenanstalten und Kliniken) und Art. 16 (Heime und Internate) der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz kommt CURAVIVA in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2003 an das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) zum Schluss, dass Heime nicht unter den betrieblichen Begriff der Spitälern und Kliniken fallen. Die vorgesehene Revision von ArGV 1 findet deshalb auf bestehende öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in Heimen wie namentlich in Alters- und Pflegeheimen, in Heimen für behinderte erwachsene Menschen sowie in Institutionen für Kinder- und Jugendliche keine Anwendung. (Mö) ■

Pflegefinanzierung doch nicht in der 2. KVG-Revision

Die ständerätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-SR) empfiehlt dem Ständerat, die Krankenpflegefinanzierung nicht mehr in der laufenden 2. KVG-Revision zu behandeln. Die SGK-SR schliesst sich damit dem Nationalrat an und verlangt gleichzeitig eine separate Revision. Der Zeitplan ist ehrgeizig. Der Bundesrat soll bereits 2004 die Botschaft zu einer neuen Finanzierung der Krankenpflege dem Parlament unterbreiten. Damit könnte das Gesetz zirka per 1.1.2006 in Kraft treten.

Der Ständerat hat zunächst an der Absicht festgehalten, die Pflegefinanzierung – Änderung des Art. 25 KVG – noch in der laufenden 2. KVG-Revision zu behandeln. Der letzte Vorschlag des Ständerates war als **Übergangslösung** geplant und postulierte, dass die so genannte Grundpflege nur als Beitrag von den Versicherern entschädigt werden sollte und die so genannte Behandlungspflege zu den vollen Kosten übernommen würde.

Am Montag, 20.10.2003 hat die SGK-SR die betroffenen Verbände CURAVIVA, SPITEX, SBK und H+ sowie die Versicherer und Vertreter der SDK zu einem Hearing eingeladen. Angesichts der für die Pflegeheime wichtigen Thematik haben sich die drei Verbände, Spitex, SBK und Curaviva, der auch das Forum vertritt, zu einer **gemeinsamen Stellungnahme** durchgerungen. Ziel war es, diese zentrale und wichtige Frage der Finanzierung der Langzeitpflege nicht in einem Schnellschuss noch in der 2. KVG Revision – also in der Dezember-session 2003 – zu verabschieden. Dies ist Dank dem gemeinsamen Auftritt in der SR-Kommission gelungen. Sie hat entschieden, dem Ständerat zu empfehlen, dass die Finanzierung der Langzeitpflege in der nächsten KVG Revision geregelt werden soll.

Die betroffenen Verbände sind sich einig, dass die Finanzierung der Langzeitpflege neu geregelt werden muss. Dabei sind die vom BSV einge-

setzte Expertenkommission vorgeschlagene Finanzierungsmodelle einzubeziehen. (val) ■

Anlagebuchhaltung

Die Vernehmlassung der Sektionen zum Handbuch Anlagebuchhaltung ist abgelaufen. Gegenwärtig werden die Resultate geprüft und in das Handbuch eingearbeitet. Ziel ist es, das Handbuch auf Anfang des nächsten Jahres (Februar/März) abzugeben. ■

BESA erhält gute Noten vom Datenschutz

Die Artikel und Leserbriefe in den Tageszeitungen bezüglich Datenschutz, ausgelöst durch die Vorbehalte des Datenschutbeauftragten des Kantons Zürich, sind noch in Erinnerung. Dabei wurden bezüglich BESA insbesondere Fragen zur Sexualität im Assessment in den Vordergrund gestellt. In der vorliegenden BESA Version 2.0 sind diese Fragen nun definitiv nicht mehr enthalten. Die im September 2003 durch den Zürcher Datenschutzbeauftragten Bruno Baeriswyl durchgeführte Prüfung des BESA fiel positiv aus. Er attestiert, dass BESA die Anforderungen des Datenschutzes weitgehendst erfüllt und dass gegenüber BESA keine grundsätzlichen Vorbehalte bestehen. (val) ■

Arbeitsrecht – Die Arbeitshilfe zum neuen Arbeitsgesetz

Der Ordner wurde von der Arbeitsrechtsexpertin Dr. iur. Gabriela Wyss überarbeitet und aktualisiert. Er besteht aus über 90 Seiten Informationen und Arbeitshilfen, verteilt auf folgende Register:

1. Einleitung: Einführung in die Benutzung des Ordners
2. Grundlagen zum Arbeitsrecht für die Praxis
3. Das Gesetz und die wichtigsten Änderungen

4. Das neue Arbeitsgesetz
5. Einzelarbeitsvertrag für Heime (Mustervertrag)
6. Personalreglement (Checkliste für ein Personalreglement)
7. Merkblatt Gleitzeitarbeit, Überstunden, Überzeitarbeit
8. Merkblatt 10% Zeitzuschlag für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacharbeit in Heimen ab 1.8.2003
9. Aktuelle arbeitsgerichtliche Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts oder kantonaler Gerichte
10. Diverses (Stichwortverzeichnis, Berner-, Zürcher- und Baslerskala, aktuelle Adressen)
Einschübe (Mustervertrag auf Diskette, Arbeitsvertragsrecht, Auszug aus dem OR)

Der Ordner kann beim CURAVIVA-Zentralsekretariat Telefon 01 385 91 91, E-Mail info@curaviva.ch, Fax 01 385 91 99 für 85 Franken inklusive Mehrwertsteuer bestellt werden. (EG) ■

Anerkennung der Diplome Deutscher Altenpflegerinnen

Der Bildungsrat der Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren SDK hat das Schweizerische Rote Kreuz SRK beauftragt, die Gesuche von deutschen Altenpflegerinnen zu prüfen und je nach Fall Äquivalenzen mit Teilen der DN-I-Ausbildung oder der früheren Ausbildung zur Krankenpflegerin FA SRK zu bescheinigen. Um die Bescheinigung als PKP oder DN I (mit der Einschränkung «Geriatric, Gerontopsychiatrie») zu erhalten, müssen die Altenpflegerinnen folgende Unterlagen einreichen:

- Lebenslauf
- Urkunde als Altenpflegerin (Kopie)
- Staatliches Prüfungszeugnis (Kopie)
- Ausbildungsbestätigung (Kopie), in der die Anzahl Stunden Theorie und Praxis sowie die Unterrichtsfächer der Ausbildung ausgewiesen sind.

Die Bescheinigung ist kostenlos. Dies ist ein Dienst des SRK an die Arbeitgebenden, damit sie die Altenpflegerinnen und Altenpfleger einstufen können (Lohn, Pflichtenheft). Das SRK bittet um Geduld bei der Bearbeitung der Gesuche. (Blö)

Die Gesuche sind zu richten an:
SRK Departement Berufsbildung
Marie-Pierre Studer
Werkstrasse 18
3084 Wabern
031 960 75 75
info@berufsbildung-srk.ch ■

Informationstreffen der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen

Das jährliche Treffen der Vertreter der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen mit dem Präsidenten des Bildungsrates sowie der Leiterin des Bereichs Berufsbildung der Schweizerischen Sanitätsdirektoren (SDK) und dem Chef Berufsbildung des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) fand am 5. November in Bern statt. Das Treffen dient der gegenseitigen Information über Entwicklungen in der Berufsbildung. Diskutiert wurden dieses Jahr insbesondere die neue Rolle der SDK und der Verbände nach dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes sowie der neue Leistungsvertrag mit dem SRK. Die Tagungsdokumentation kann unter www.sdk-cds.ch «Berufsbildung, Bildungssystematik, Treffen vom 05.11.03» eingesehen werden. (wi) ■

WWW.CURAVIVA.CH

VERBAND HEIME UND INSTITUTIONEN SCHWEIZ
ASSOCIATION DES HOMES ET INSTITUTIONS SOCIALES SUISSES
ASSOCIAZIONE DEGLI ISTITUTI SOCIALI E DI CURA SVIZZERI
ASSOCIAZIUN DALS INSTITUTS SOCIALS E DA TGIRA SVIZZERS

Lindenstrasse 38, 8008 Zürich
Briefadresse: Postfach, 8034 Zürich
Telefon 01 385 91 91, Fax 01 385 91 99
E-mail: info@curaviva.ch